

# **Entwurf Hauptsatzung der Samtgemeinde Bersenbrück**

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), **zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Rat der Samtgemeinde Bersenbrück in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:**

## **§ 1**

### **Bezeichnung, Name, Rechtsstellung**

- (1) Die Samtgemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Samtgemeinde Bersenbrück".
- (2) Die Landesregierung hat ihr durch Beschluss vom 25.10.2005 die Rechtsstellung einer selbständigen Gemeinde verliehen.
- (3) Mitglieder der Samtgemeinde sind
  - a) Gemeinde Alfhausen
  - b) Gemeinde Ankum
  - c) Stadt Bersenbrück
  - d) Gemeinde Eggermühlen
  - e) Gemeinde Gehrde
  - f) Gemeinde Kettenkamp
  - g) Gemeinde Rieste.
- (4) Die Samtgemeinde hat ihren Verwaltungssitz in der Stadt Bersenbrück.
- (5) Die Mitgliedsgemeinden haben ihr nach § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG folgende Aufgaben übertragen:
  - a) Mitwirkung bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendhilfe nach § 13 AGKJHG.
  - b) Übertragung der Aufgaben und Berechtigungen zur Sicherstellung der Versorgung der Gemeindebürger mit Elektrizität und Gas mittels Abschluss von Konzessionsverträgen und der zur Verfügungstellung von öffentlichen Verkehrswegen zur Verlegung und den Betrieb von Leitungen an Energieversorgungsunternehmen.

## **§ 2**

### **Mitgliedschaft in Zweck- sowie Wasser- und Bodenverbänden**

- (1) Zweckverbände, die allein aus Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde bestehen, sind, wenn sie Aufgaben aus dem Zuständigkeitsbereich der Samtgemeinde wahrnehmen, zum Ende des laufenden Rechnungsjahres aufzulösen.
- (2) Sind in Zweckverbänden nach Abs. 1 weitere Mitglieder vorhanden, soll die Samtgemeinde Mitglied des Verbandes anstelle ihrer Mitgliedsgemeinden werden, mit deren gemeinsamen Rechten und Pflichten. Die Mitgliedsgemeinden stellen hierfür die gemeinsamen Anträge.
- (3) Die Samtgemeinde übernimmt Mitgliedschaftsrechte und Aufgaben von Mitgliedsgemeinden in einem Wasser- und Bodenverband. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

## **§ 3**

### **Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde zeigt auf blauem Grund ein weißes Torhaus mit rotem Spitzdach, rechts und links je einen schmalen, niedrigen Anbau mit rotem Flachdach und je einem Fenster. Auf dem Spitzdach eine nach links weisende schwarze Wetterfahne. Unter dem Torhaus, rechts und links aus dem Schildrand kommend, je drei weiße Wellenbalken.
- (2) Die Farben der Flagge der Samtgemeinde sind rot und blau, sie zeigt als Symbol das Wappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde Bersenbrück“.

## **§ 4**

### **Funktionsbezeichnungen**

Die in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen werden in männlicher und weiblicher Form geführt.

## **§ 5**

### **Ratszuständigkeit**

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
- a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 5.000,00 Euro voraussichtlich übersteigt,
  - b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 50.000,00 Euro übersteigt,

- c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 50.000,00 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- d) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

## **§ 6 Beamte auf Zeit**

Außer dem Samtgemeindebürgermeister wird der allgemeine Vertreter als Erster Samtgemeinderat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

## **§ 7 Samtgemeindeausschuss**

Dem Samtgemeindeausschuss gehören neben dem Samtgemeindebürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG der Erste Samtgemeinderat mit beratender Stimme an.

## **§ 8 Vertretung des Samtgemeindebürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG**

(1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten drei ehrenamtliche Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde, bei der Einberufung des Samtgemeindeausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

(2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreter die Bezeichnung stellvertretender Samtgemeindebürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

## **§ 9 Laufbahnbeamte**

Gem. § 107 Abs. 4 NKomVG wird hinsichtlich der Ernennung, Versetzung zu einem anderen Dienstherrn oder in den Ruhestand sowie die Entlassung von Beamten die Zuständigkeit übertragen

- a) auf den Samtgemeindebürgermeister für die Beamten bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 10, Laufbahngruppe 2
- b) auf den Samtgemeindeausschuss für die Beamten der Besoldungsgruppen A 11 und A 12, Laufbahngruppe 2.

## § 10

### Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde Bersenbrück gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde Bersenbrück vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Bersenbrück zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## § 11

### Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde werden im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück verkündet.

~~(2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in den Tageszeitungen „Bersenbrücker Kreisblatt“ und „Bramscher Nachrichten“.~~

(2) Ortsübliche Bekanntmachungen werden, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, auf der Internetseite der Samtgemeinde Bersenbrück unter <http://www.bersenbrueck.de/bekanntmachungen-sg> und der Angabe des Bereitstellungsdatums veröffentlicht. In den Ausgaben „Bersenbrücker Kreisblatt“ und „Bramscher Nachrichten“ wird auf die Bereitstellung im Internet unter der angegebenen Adresse hingewiesen.

## **§ 12 Einwohnerversammlungen**

Bei Bedarf unterrichtet der Samtgemeindebürgermeister die Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde Bersenbrück oder für Teile des Samtgemeindegebietes.

Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 11 Abs. 2 ortsüblich bekannt zu machen.

Die ortsübliche Bekanntmachung muss spätestens am siebten Tag vor dem Tag der Einwohnerversammlung erfolgen.

## **§ 13 Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Samtgemeinderates**

(1) In öffentlichen Sitzungen des Samtgemeinderates dürfen Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.

(2) Ratsmitglieder können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.

(3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Samtgemeinderates, insbesondere von Einwohnern sowie von Beschäftigten der Samtgemeinde Bersenbrück, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.

(4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Samtgemeinde Bersenbrück vom 12. Dezember 2011 außer Kraft.

Bersenbrück, den

Samtgemeindebürgermeister